

Veröffentlichung im Amtsblatt	Nein /Nein
Publication in the Official Journal	No /No
Publication au Journal Officiel	Non /Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 28/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 103 565.0

Publikations-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 021 406

Bezeichnung der Erfindung: **Filmkassette mit einem Fenster zum Einbelichten**
Title of invention: **von Daten**
Titre de l'invention :

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 29. November 1984

Anmelder/Patentinhaber: **Agfa-Gevaert Aktiengesellschaft**
Applicant/Proprietor of the patent:
Demandeur/Titulaire du brevet :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56, 52 (1)
"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 28 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 29. November 1984

Beschwerdeführer: AGFA-GEVAERT Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) D-5090 Leverkusen 1
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Beschwerdegegner: Siemens Aktiengesellschaft Berlin und München
(Einsprechender) Postfach 22 02 61
D-8000 München 22
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 3. November 1983, mit der das europäische Patent Nr.
0 021 406 aufgrund des Artikels 102(1) EPÜ
widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:
Vorsitzender: R. Kaiser
Mitglied: O. Huber
Mitglied: M. Prélot

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

I. Auf die am 24. Juni 1980 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 80 103 565.0, für welche die Priorität vom 27. Juni 1979 aus einer Voranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, ist am 02. Juni 1982 das 8 Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 021 406 mit der Bezeichnung "Filmkassette mit einem Fenster zum Einbelichten von Daten" erteilt worden.

II. Auf den auf Art. 100 a EPÜ gestützten Einspruch der

Siemens Aktiengesellschaft Berlin und München in
D-8000 München 22 (Bundesrepublik Deutschland)

hat die Einspruchsabteilung das Patent in der mündlichen Verhandlung vom 03. November 1983 widerrufen. Die schriftliche Begründung trägt das Datum 18. Januar 1984. Der Widerruf wird damit begründet, daß die offenkundig vorbenutzte X-Omatic-Kassette von Kodak die Gattungsmerkmale des am 21. Oktober 1983 eingegangenen Anspruchs 1 aufweise und in Kenntnis der in der DE-C- 2 646 725 beschriebenen Kassette lediglich für den Fachmann naheliegende konstruktive Maßnahmen erforderlich seien, um zum Gegenstand des Patenten zu kommen.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 24. Januar 1984 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr und Vorlage der Begründung Beschwerde eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 29. November 1984 hat die Beschwerdeführerin beantragt,
die angefochtene Entscheidung aufzuheben und
das Patent auf der Grundlage der folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

- a) Hauptantrag: Ansprüche 1-5, eingegangen am 21. Oktober 1983,
Beschreibung und Zeichnungen nach der europäischen Patentschrift 21 406, wobei Sp. 1, Abs. 1, ersetzt ist durch den am 21. Oktober 1983 eingegangenen Beschreibungsteil;
- b) Hilfsantrag: Anspruch 1, eingegangen am 22. August 1984, im übrigen wie nach Hauptantrag.

Der Anspruch 1 nach Hauptantrag hat (unter Einführung einer Merkmalsgruppenkennzeichnung durch die Kammer) folgenden Wortlaut:

Filmkassette, insbesondere Röntgenfilmkassette, (a) mit einem Fenster zum Einbelichten von Daten, einer verschiebbaren Fensterklappe zum lichtdichten Verschließen des Fensters und einem durch eine Einwirkung von außen lösbaren, mit der Fensterklappe verbundenen Verriegelungsglied, das durch ein Federelement in einer Verriegelungsstellung haltbar ist, (b) wobei in der Fensterklappe (7) eine Öffnung (11) zur Aufnahme eines in einem Behandlungsgerät (14) integrierten und nach zwei Richtungen verschiebbaren Öffnungsstiftes (15) vorgesehen ist und (c) das Verriegelungsglied (10) lichtdicht hinter dieser Öffnung (11) derart angeordnet ist, daß mit dem Einführen des Öffnungsstiftes (15) das Verriegelungsglied (10) in die entriegelte Stellung bringbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß (d) das Verriegelungsglied ein zweiarmiger, um eine Achse (9) drehbar an der Fensterklappe (7) gelagerter Hebel (10) ist, e) von welchem ein Ende (10a) hinter der Öffnung (11) in der Fensterklappe (7) liegt und f) das an-

dere Ende (10b) in Verriegelungsstellung in eine kassettenfeste Aussparung (6a) ragt, g) daß zwischen der Fensterklappe (7) und dem anderen Ende (10b) des Hebels (10) eine Druckfeder (12) eingesetzt ist und h) daß für ein lichtdichtes Verschließen der Öffnung (11) im Verriegelungszustand an dieser sowie an dem einen Ende (10a) des Hebels (10) Erhebungen bzw. Vertiefungen zur Bildung einer Lichtverschneidung (13) ausgeformt sind.

Die Fassung des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag unterscheidet sich von der nach Hauptantrag nur durch eine in die kennzeichnende Merkmalsgruppe g) aufgenommene Präzisierung für die Lagerung der Druckfeder (12), so daß das Merkmal g) folgendermaßen lautet:

g) daß an dem anderen Ende (10b) eine Aufnahme für eine sich an der Innenseite der Fensterklappe (7) abstützende Druckfeder (12) vorgesehen ist, die zwischen der Fensterklappe (7) und dem anderen Ende (10b) des Hebels (10) eingesetzt ist.

IV. Zur Begründung ihres Antrages hat die Beschwerdeführerin in den Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung, in der ein Muster der X-Omatic-Kassette von Kodak vorgezeigt wurde, im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Im Vergleich mit den bekannten Filmkassetten (X-Omatic, DE-C- 2 646 725, DE-B- 2 714 704) zeichne sich die beanspruchte durch eine vereinfachte Fertigung, einen einfacheren Aufbau und eine verbesserte Funktionsweise aus. So müsse bei der X-Omatic-Kassette in zusätzlichen Arbeitsgängen die Verriegelungsfeder an der Fensterklappe angehängt und der einen Lichteinfall verhindernde Plüsch an der Verriegelungsfeder, z.B. mittels Kleben, befestigt werden. Bei den Kassetten nach der DE-B- 2 714 704 und der

DE-C- 2 646 725 sei ebenfalls eine Feder an der Fensterklappe anzunehmen, während die Kassette nach dem Streitpatent mit einem Einsetzen der Feder auskomme, worunter ein "loses" Einsetzen zu verstehen sei. Zudem sei bei den bekannten Kassetten ein Dauermagnet für die Entriegelung und Verschiebung der Fensterklappe erforderlich. Es könne auch keine Rede davon sein, daß eine Vereinigung der einschlägigen Merkmale der X-Omatic-Kassette mit den aus der DE-B- 2 714 704 bzw. DE-C- 2 646 725 bekannten zum Gegenstand des Patentes führe. Es ergebe sich vielmehr eine wesentlich kompliziertere Kassette, bei der die Öffnung in der Fensterklappe für das Eingreifen des Öffnungsstiftes mit Plüsch abgedeckt sei. Im Hinblick auf die Lichtabdichtung seien zwar ein Plüsch und eine Lichtverschneidung gemäß dem kennzeichnenden Merkmal h) äquivalent. An der die Verriegelung der Fensterklappe bewerkstelligenden Blattfeder der X-Omatic-Kassette könne jedoch eine Lichtverschneidung nur mit großem Aufwand ausgeformt werden, da sich an Federmaterial eine topfförmige Auswölbung nicht ohne weiteres anbringen lasse. Es gehe auch nicht an, wie von der Beschwerdegegnerin vorgetragen, eine Lichtabdichtung mittels Plüsch als Lichtverschneidung im Sinne des kennzeichnenden Merkmals h) zu interpretieren. Die für eine Lichtverschneidung erforderlichen Vertiefungen würden sich in Plüsch erst durch den Gebrauch einprägen, während bei der beanspruchten Kassette die Lichtverschneidungen a priori angeformt seien. Gehe man von der Kassette nach der DE-B- 2 714 704 aus, so müsse zusätzlich ihr Aufbau wesentlich geändert werden, um eine Stiftentriegelung vornehmen zu können, da sich keine Stelle für die Anbringung einer Öffnung zum Eingreifen des Entriegelungsstiftes anbiete.

Die beanspruchte Kassette stelle daher eine neue und erfinderische Ausführungsform dar, die sich mit Hilfe zweier

einfach herzustellender Kunststoffteile (Fensterklappe 7 und Hebel 10) bei sehr einfacher Montage verwirklichen lasse.

Der Anspruch 1 nach Hilfsantrag vermittele zudem eine Lehre für eine sichere Lagerung der Druckfeder (12) ohne besonderen Aufwand.

- V. Die Einsprechende (Beschwerdegegnerin) stellte den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie führte hierzu im wesentlichen aus, daß der Ersatz der magnetischen Fensterentriegelung und -verschiebung bei den Kassetten nach der DE-C- 2 646 725 und DE-B- 2 714 704 durch die von der X-Omatic-Kassette bekannte Stiftentriegelung und -verschiebung nichts Erfinderisches beinhalte. Bei der X-Omatic-Kassette bilde der umgebördelte Rand der Fensteröffnung im Zusammenwirken mit dem an der Verriegelungsfeder angebrachten Plüsch eine Lichtverschneidung. Im übrigen seien angeformte Lichtverschneidungen an mehreren Stellen der X-Omatic-Kassette vorhanden, so am äußeren Rand zwischen dem Boden und Deckel der Kassette, zwischen der Fenstereinfassung und dem Deckel und zwischen der Fenstereinfassung und der Fensterklappe, so daß es nichts Besonderes darstelle, auch um die Öffnung für den Stift und an die darunterliegende Stelle des Hebels (starre) Lichtverschneidungen anzufürmen. Der im kennzeichnenden Merkmal g) verwendete Begriff, daß eine Druckfeder "eingesetzt" sei, sei derart unspezifisch, daß er beliebige Anbringungsarten einschlieÙe, z.B. auch ein Vernieten. Schließlich bereite die Anbringung einer Stiftentriegelung bei der Kassette nach der DE-B- 2 714 704 keinerlei Schwierigkeiten, insbesondere dann nicht, wenn das Fenster nicht zweiteilig, sondern nur einteilig wie bei der in der DE-C- 2 646 725 beschriebenen Kassette ausgebildet sei.

Zum Anspruch 1 nach Hilfsantrag werde noch darauf hingewiesen, daß für eine sichere und einfache Lagerung einer Druckfeder die Anordnung derselben in einer Aufnahme (bohrung) allgemein geläufig ist, vgl. die DE-B- 1 229 835, Fig. 5.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der Anspruch 1 nach Hauptantrag stellt eine Zusammenfassung der erteilten Ansprüche 1, 2, 4 und 5 dar, so daß gegen seine Fassung keine formalen Bedenken bestehen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Anspruch 1 nach Hilfsantrag mit dem Merkmal einer "Aufnahme" für die Druckfeder (12) am anderen Ende (10b) des Hebels (10), das sich ohne besondere Hervorhebung lediglich in der Figurenbeschreibung der Patentschrift (Sp. 2, Z. 57/58) findet, überhaupt formal zulässig ist. Wie nachfolgend ausgeführt wird, ist auf jeden Fall Anspruch 1 nach Hilfsantrag wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit nicht gewährbar.

3. Nach Prüfung der im Verfahren befindlichen Druckschriften kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Haupt- und Hilfsantrag diesem Stand der Technik gegenüber neu ist. Das braucht, da auch die Beschwerdegegnerin insoweit die Neuheit nicht bestritten hat, im einzelnen nicht belegt zu werden.
4. Die Prüfung, ob die Kassette nach Anspruch 1 des Hauptantrages durch den Stand der Technik nahegelegt ist, ergibt folgendes:

In der europäischen Patentschrift 21 406 ist in Sp. 1, Z. 29-34, ausgeführt, daß das Kassettenfenster der vorangehend (Sp. 1, Z. 10-28) erläuterten Kassette nach der DE-C- 2 646 725 verhältnismäßig aufwendig sei, da die Wippe (der Hebel) aus einem ferromagnetischen Werkstoff bestehen muß und außerdem in dem dazugehörigen Behandlungsgerät ein Magnet (zur Entriegelung und Verschiebung der Fensterklappe) notwendig ist. Gemäß Sp. 1, Z. 35-37 in der europäischen Patentschrift ist es daher Aufgabe der Erfindung, eine Filmkassette der eingangs genannten Art (DE-C- 2 646 725) einfacher auszubilden, d.h. im Hinblick auf den vorangehenden Absatz eine Filmkassette zu schaffen, bei der die Wippe (Hebel) aus nichtferromagnetischem Material gefertigt werden kann und kein Magnet erforderlich ist.

Die weitere Aufgabenstellung (Sp. 1, Z. 37-39), nämlich eine Anpassung an unterschiedliche Fenstergrößen vorzusehen, ist bei der Beurteilung des Anspruchs 1 unerheblich, da die hierzu erforderlichen Maßnahmen erst im erteilten Anspruch 8 bzw. im geltenden Anspruch 5 angeführt sind.

Da die bekannte X-Omatic-Kassette bereits über eine Stiftentriegelung für das Fenster verfügt und somit einer Entriegelungsfeder aus ferromagnetischem Material und eines Magneten bar ist, ist es aus der Sicht der Aufgabenstellung zweckmäßig, von der in der DE-B- 2 714 704 beschriebenen Kassette auszugehen, welche sich weitgehend mit der Kassette nach der DE-C- 2 646 725 deckt. Aus dieser Druckschrift ist eine Röntgenfilmkassette bekannt, bei der die folgenden Merkmalsgruppen des Anspruchs 1 vorliegen:
Merkmalsgruppe a): Fenster (12, 13) zum Einbelichten von Daten; verschiebbare Fensterklappe (16, 17, hier in Form eines zweiteiligen Teleskopschiebers) zum lichtdichten

Verschließen des Fensters; ein durch eine Einwirkung von außen lösbares, mit der Fensterklappe verbundenes Verriegelungsglied (19, 21), das durch ein Federelement (24) in einer Verriegelungsstellung haltbar ist.

Merkmalsgruppe d): das Verriegelungsglied ist ein zweiar-
miger, um eine Achse (20) drehbar an der Fensterklappe
(16) gelagerter Hebel (19).

Merkmalsgruppe f): das andere Ende (21) des Hebels (19)
ragt in der Verriegelungsstellung in eine kassettenfeste
Aus sparung (12) und

Merkmal g): zwischen der Fensterklappe (16) und dem ande-
ren Ende des Hebels (19) ist eine Druckfeder (24) einge-
setzt.

Im Hinblick auf die Formulierung im Merkmal g), daß eine
Druckfeder "eingesetzt" ist, ist die Kammer der Auffas-
sung, daß der Begriff "eingesetzt" nicht mehr aussagt, als
daß sich zwischen der Fensterklappe und dem betreffenden
Ende des Hebels eine Druckfeder befindet, ohne Näheres
über die Art der Lagerung der Feder (lose oder fest) aus-
zusagen.

Bis auf eine geringfügige Variante des Merkmals g) sind
die vorstehenden Merkmale auch bei der Kassette nach der
D-C- 2 646 725 anzutreffen. Hier greift die Druckfeder
nämlich nicht am Verriegelungsende, sondern am entgegen-
gesetzten Ende des Hebels an.

Unterschiedlich zur beanspruchten Kassette erfolgt bei der
Kassette nach der DE-B- 2 714 704 (oder nach der
DE-C- 2 646 725) die Entriegelung und Verschiebung der
Fensterklappe mit Hilfe der von einem Dauermagneten (26,
27) ausgehenden und am Hebel (19) angreifenden magneti-
schen Kräfte, so daß in Ermangelung eines Öffnungsstiftes

und einer ihm zugeordneten Öffnung in der Fensterklappe die Merkmalsgruppen b), c), e) und h) nicht vorliegen.

Es ist festzuhalten, daß die bei den beiden vorstehend erläuterten Kassetten mit den wesentlichen Bauelementen der beanspruchten Kassette die von den magnetischen Kräften hervorgerufenen mechanischen Funktionen und Bewegungsabläufe die gleichen sind wie die bei der Kassette nach dem Streitpatent durch den Öffnungsstift ausgelöst, nämlich Verschwenkung eines zweiarmigen Hebels zwecks Entriegelung und anschließende Verschiebung der Fensterklappe. Der Fachmann wird bei der Suche nach einem Ersatz für die magnetische Entriegelung und Verschiebung der Fensterklappe in erster Linie solche bekannten Kassetten zwecks Gewinnung von Anregungen in Betracht ziehen, bei denen gleiche oder gleichartige Konstruktions-elemente mit vergeichbarer Mechanik vorliegen. Eine derartige Kassette gehört in Form der X-Omatic-Kassette zum Stand der Technik, welche die Grundelemente der Merkmalsgruppe a) aufweist: verschiebbare Fensterklappe mit einem durch Einwirkung von außen lösbaren Verriegelungsglied, das durch ein Federelement in Verriegelungsstellung gehalten wird. In Übereinstimmung mit den wesentlichen Lösungsmerkmalen für die Aufgabe (Ersatz für die magnetische Entriegelung und Fensterverschiebung) weist letztere gemäß Merkmal b) in der Fensterklappe eine Öffnung zur Aufnahme eines in einem Behandlungsgerät integrierten und nach zwei Richtungen verschiebbaren Öffnungsstiftes auf. Gemäß Merkmal c) ist das (als Blattfeder ausgebildete) Verriegelungsglied (welches funktionsmäßig einem einarmigen Hebel entspricht) lichtdicht hinter dieser Öffnung derart angeordnet, daß mit dem Einführen des Öffnungsstiftes das Verriegelungsglied in die entriegelte Stellung bringbar ist. Gemäß Merkmal e) liegt das Ende des Verriegelungsgliedes hinter der Öffnung in der Fensterklappe. In teilweiser Übereinstimmung mit der Merkmals-

gruppe h) ist für ein lichtdichtes Abschließen der Öffnung im Verriegelungszustand an dieser eine Erhebung in Form einer Umbördelung des Öffnungsrandes zur Bildung einer Lichtverschneidung im Zusammenwirken mit einem am Ende der Blattfeder (entspricht dem Hebelende) befestigten Plüschstück angeformt. In Anbetracht der baulichen Gemeinsamkeiten wird der nach einer Lösung der gestellten Aufgabe trachtenden Fachmann den bei der X-Omatic-Kassette vorhandenen Entriegelungs- und Verschiebemechanismus für die Fensterklappe auf Anhieb als einsetzbar bei der Kassette nach der DE-B- 2 714 704 erkennen. Es bedarf hierzu nur der Anbringung einer Öffnung in der Fensterklappe, um mit Hilfe eines Entriegelungsstiftes auf das eine Hebelende drücken zu können, und einer Lichtabdichtung der Öffnung. Irgendwelche weiteren Änderungen oder konstruktiven Maßnahmen sind bei dem Austausch der magnetischen Entriegelung durch eine Stiftentriegelung nach dem Vorbild der X-Omatic-Kassette an der Kassette nach der DE-B- 2 714 704 und auch bei der Kassette nach der DE-C- 2 646 725 nicht vorzunehmen. Der Umstand, daß bei der in der DE-B- 2 714 704 beschriebenen Kassette die Fensterklappe aus zwei teleskopartig gegeneinander verschiebbaren Teilen besteht, vermag kein Hindernis für die Anwendung einer Stiftentriegelung darzustellen, da bei einer einstückigen Gestaltung der Fensterklappe, wie sie beim Patentgegenstand oder auch bei der Kassette nach der DE-C- 2 646 725 vorliegt, das eine Ende des Hebels ohne weiteres der Einwirkung des Öffnungsstiftes zugänglich ist.

Der einzige, noch verbleibende Unterschied in der Gestaltung der Lichtabdichtung der Öffnung (Merkmalsgruppe h) teilweise), nämlich Ersatz des Plüsches durch eine am Hebelende angeformte (mit der Erhebung um die Öffnung zusammenwirkende) Vertiefung stellt eine rein bauliche Variante dar. Derartige Ausbildungen von Lichtverschneidungen sind

dem Konstrukteur auf dem einschlägigen Fachgebiet geläufig und werden bei Röntgenfilmkassetten an verschiedenen Stellen praktiziert, so bei der X-Omatic-Kassette zwischen Deckel und Boden, zwischen Deckel und Fensterrahmen und zwischen Rahmen und Fenster. Es bedarf daher keines erfinderischen Zutuns zwecks Vereinfachung der Fertigung auf den Plüsck zu verzichten und dafür an das Hebelende eine entsprechende mit dem umgebördelten Rand der Stiftöffnung zusammenwirkende Vertiefung anzuförmn.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Anbringung einer Stiftentriegelung und -verschiebung für die Fensterklappe nach dem Vorbild der X-Omatic-Kassette bei den in der DE-B- 2 714 704 (oder DE-C- 2 646 725) beschriebenen Kassetten und die geringfügige Umgestaltung der Lichtverschneidung ebenfalls nach bekannten Vorbildern für den Fachmann naheliegend war. Der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ. Anspruch 1 ist daher nicht gewährbar (Art. 52 (1) EPÜ).

5. Der Anspruch 1 nach Hilfsantrag enthält lediglich das weitere Merkmal, daß (am anderen Hebelende) eine Aufnahme für die Druckfeder vorgesehen ist. Die vorstehenden Ausführungen zum Hauptantrag gelten daher im vollen Umfang für den Hilfsantrag. Es ist selbstverständlich, daß die Druckfeder (12) auf irgendeine Weise in ihrer Lage zwischen dem Hebelende und der Fensterklappe fixiert werden muß. Die Lagerung von Druckfedern, insbesondere in Form von Spiralfedern, mit Hilfe einer die Feder umschließenden Aufnahme ist eine Routinemaßnahme auf dem Gebiet der Feinwerktechnik, vgl. z.B. Fig. 5 in der DE-B- 1 229 835. Ihre sich aus reinen Zweckmäßigkeitsüberlegungen ergebende Anwendung im vorliegenden Fall kann der beanspruchten Kassette nicht zur Patentfähigkeit verhelfen.

Anspruch 1 nach Hilfsantrag ist daher ebenfalls nicht gewährbar.

6. Die Ansprüche 2 bis 5 sind auf den Anspruch 1 rückbezogen. Da Anspruch 1 jeweils nicht gewährbar ist, können auch die von ihm abhängigen Ansprüche nicht gewährt werden.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

Rückerl

Kaiser